Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 22 (1946-1947)

Heft: 20

Artikel: Der Armeeinspektor als Symptom

Autor: Ulrich, Hanspeter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-708678

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armeeinspektor als Symptom

Die Republiken hingegen sehen nur dann die Kriegsleute an, wenn Hannibal vor ihren Thoren ist; kaum ist die Gefahr vorüber, so möchten sie sie ersäufen.

Charles Emanuel de Warnery (1720—1786).

Der 4. Juni 1947 bildet den vorläufigen Schlußstein unter ein betrübliches und bedenkliches Kapitel der eidgenössischen Wehrbemühungen. Es ist der Tag, an dem der Nationalrat dem eidgenössischen Armeeinspektor ein Begräbnis erster Klasse bereitet hat, wie einige Zeitungen angesichts eines Abstimmungsergebnisses von 112 Stimmen gegen und 2 Stimmen für den Armeeinspektor frohlockend feststellen konnten. Der Armee-Inspektor ist beerdigt worden, bevor er überhaupt existiert hat. Genau acht Jahre lang führte er ein papierenes Dasein, um nun wieder aus dem Gesetze zu verschwinden, das nie in Kraft gesetzt wurde.

Der Armeeinspektor ist vom Bundesrat mit Botschaft vom 19. Dezember 1938 beantragt worden. Es war zur Zeit, da das politische Weltgeschehen kaum mehr anders als als Vorstufe eines Krieges betrachtet werden konnte und wo sich auch unser Land bemühte, in früheren Friedensjahren Versäumtes nachzuholen und die militärische Bereitschaft zu verstärken. In dieser Zeit eines kraftvollen Ausbaues unserer militärischen Bereitschaft wurde aus Offizierskreisen das alte Postulat nach einer einheitlichen Führung unserer Armee in Friedenszeiten aufgeworfen und äußerst lebhaft diskutiert. Als Ergebnis der zeitweise sehr heftigen Auseinandersetzungen in der Oeffentlichkeit und unter dem Eindruck der Stellungnahme der Schweizerischen Offiziersgesellschaft nahm der Bundesrat das Postulat in der abgeschwächten Form eines Armee-Inspektors in seinen Entwurf für eine Revision der Militärorganisation auf. In der Botschaft an die eidgenössischen Räte schrieb er damals: «Was in dieser Gliederung noch fehlt, ist eine Persönlichkeit — denn die Vorschrift allein tut's nicht — die zwischen den Korpskommandanten einerseits und dem Chef der Militärschulen anderseits, oder, anders gesagt, zwischen den Wiederholungskursen und den Rekruten- und Kaderschulen die Einheitlichkeit der Auffassung, die übereinstimmende Anwendung der Vorschriften sicherstellt. Diese Persönlichkeit sehen wir im Inhaber der neu zu schaffenden Stelle eines Armeeinspektors. Seine Aufgaben sind umschrieben in Art. 187 des Gesetzesentwurfes. Danach gewährleistet er die einheitliche Durchführung der Vorschriften in der ganzen Armee. Er prüft alle Punkte der Kriegsbereitschaft und besitzt ein umfassendes Inspektionsrecht. In der Landesverteidigungskommission ist er der Stellvertreter des Vorsitzenden, und er wird in allen Armeefragen dessen unmittelbarer Mitarbeiter sein.»

Die eidgenössischen Räte sind dem Antrag des Bundesrates gefolgt und am 22. Juni 1939 kam das Bundesgesetz zustande, das verschiedene Bestimmungen der Militärorganisation über die Organisation des Militärdepartements und die Armeeleitung änderte und die Stelle eines Armeeinspektors schuf. Drei Monate lief die Referendumsfrist, ohne daß das Referendum ergriffen wurde. In diesen drei Monaten aber verdichtete sich die Kriegsgefahr, der Grenzschutz wurde aufgeboten, zwischen Deutschland und Polen brach Krieg aus, die gesamte Schweizerische Armee mobilisierte und an ihre Spitze berief die Bundesversammlung einen **Oberbefehlshaber.**

Bei dieser Sachlage war ein Armeeinspektor nicht mehr aktuell und der Bundesrat verzichtete vorerst darauf, das Bundesgesetz vom 22. Juni 1939 in Kraft zu setzen. Sechs Jahre später ging der Krieg zu Ende, am 20. August 1945 wurde auch der Aktivdienst der Schweizerischen Armee beendet und auf den gleichen Tag trat der Oberbefehlshaber der Armee zurück. Nun wurde auch das Gesetz vom 22. Juni 1939 gleichsam aus dem Kühlschrank herausgeholt und mit ihm die neue Organisation des Militärdepartementes auf den 20. August 1945 in Kraft gesetzt — ausgenommen die Bestimmungen über den Armeeinspektor. Zeiten und Leute hatten geändert. An Stelle drohender Kriegsgefahr herrschte Friedenssehnsucht und Dienstmüdigkeit und an der Spitze des Militärdepartementes stand ein anderer Chef. Nun wollte man plötzlich vom Armeeinspektor nichts mehr wissen und mit Zustimmung der Vollmachtenkommissionen der eidgenössischen Räte beschloß der Bundesrat, den Armeeinspektor vorerst weiterhin im Kühlschrank zu belassen. Das war ein glatter **Bruch des Gesetzes,** der auch durch die Mitwirkung parlamentarischer Kommissionen um kein Härchen besser wurde, und den keinerlei Vollmachten und Befugnisse rechtfertigen können. Aber gegen die Vollmachtendiktatur des Bundesrates ist kein Kraut gewachsen und der Weg nach Lausanne an das Bundesgericht ist versperrt. Nachdem der Armeeinspektor ein weiteres Jahr auf dem Eis abgekühlt worden war, verlangte der Bundesrat mit Botschaft vom 6. September 1946 von den Räten die teilweise Aenderung des Gesetzes von 1939 und die Aufhebung aller Bestimmungen über den Armeeinspektor. Und die eidgenössischen Räte, die 1939 den Armeeinspektor geschaffen, haben ihn 1947, getreu dem bundesrätlichen Vorschlag, brav und folgsam verleugnet und verraten. Im ganzen Nationalrat haben sich nur zwei Mitglieder gefunden, die ihre Stimme für den Armeeinspektor abgaben. Sie haben von Anfang an auf verlorenem Posten gekämpft, aber sie haben mit ihrer vereinzelten Stellungnahme gegen die geschlossene Front aller Parteien und Fraktionen eine Zivilcourage bewiesen, die alle Achtung und allen Respekt verdient. Nun läuft wiederum eine Referendumsfrist von drei Monaten und es dürfte nicht schwer sein, 30 000 Unterschriften für den Armeeinspektor zu sammeln, aber der Bundesrat wird kaum zu befürchten haben, daß sich jemand dieser Mühe unterziehen will. So dürfte es denn weiterhin so bleiben, daß wir auf der einen Seite eine Schularmee besitzen, auf der andern Seite eine Wiederholungsarmee, gegliedert in 4 Armeekorps, aber es fehlt weiterhin die Persönlichkeit, die diese 5 Armeeteile einheitlich führt und und leitet. **Die Armee** als Ganzes **wird nicht geführt** von einem verantwortlichen Chef, sondern **nur verwaltet** von der eidgenössischen Militärverwaltung!

Der Fall des Armeeinspektors steht nicht allein da, sondern besitzt eine weitgehende Parallele in der **Schießpflicht des Landsturms.** Auch diese wurde durch ein Bundesgesetz vom 21. September 1939 festgesetzt. Der Bundesrat aber hat dieses Gesetz nie in Kraft gesetzt und nun haben es die Räte wieder aufgehoben. Auch hier liegt wiederum ein Fall vor, wo sich der Bundesrat über klares und eindeutiges Gesetzesrecht in diktatorischer Willkür hinweggesetzt hat, bis jetzt die Räte diesen Akt der Willkür sanktionieren und ihr vor 8 Jahren erlassenes Gesetz wieder aufheben.

Das dritte Beispiel gesetzwidriger

Willkür bildet **«das Jahr des Marschhaltes»** 1946: der Verzicht auf die gesetzlichen Wiederholungskurse, Grenzkurse usw. im ersten Friedensjahr. Nach dem Marschhalt wollte der Bundesrat 1947 die militärische Ausbildungstätigkeit wieder in vollem Umfange der gesetzlichen Verpflichtung aufnehmen. Aber nun wird er die Geister, die er mutwillig gerufen, nicht mehr los, wie der Zauberlehrling. Das Parlament hat an diesem willkürlichen Schalten und Walten ohne Rücksicht auf Recht und Gesetz sichtlich Gefallen gefunden und will das Spiel auch versuchen. So hat es die Kredite schroff gekürzt und die Dauer der **Wiederholungskurse** kurzerhand auf 13 Tage herabgesetzt. Auf die gesetzlich vorgeschriebenen Wiederholungskurse der Landwehrbataillone und auf die Grenzkurse wird dieses Jahr überhaupt verzichtet.

Aber noch in anderer Hinsicht richtet das bundesrätliche Beispiel Unheil an. Es erweckt den Eindruck, als seien alle 1936 bis 1939 getroffenen Maßnahmen zur Verstärkung unserer Bereitschaft nur erfolgt im Hinblick auf den drohenden Krieg und besonders auf die auch uns drohende Gefahr von seiten des nationalsozialistischen Deutschland, so daß man heute ruhig alle damals getroffenen Maßnahmen wieder abbauen könne. Folgerichtig taucht denn auch bereits der Gedanke auf, die Wiederholungskurse seien nicht nur für dieses Jahr, sondern für immer wieder auf zwei Wochen herabzusetzen, und ebenso folgerichtig verlangt die kommunistische «Freie Jugend», daß die **Rekrutenschule** von 17 Wochen wieder auf deren 13 herabgesetzt werde. Man wundert sich höchstens ob der Bescheidenheit dieser Forderung, indem die «Freie Jugend» nur die zweite Verlängerung der Rekrutenschule von 1939 rückgängig macht, die erste Verlängerung von 1936 dagegen belassen will. Und ebenso folgerichtig ist es, wenn Finanzexperten und Politiker die **Militärausgaben** jährlich auf 300 oder 250 Millionen Franken beschränken wollen. Nun ist es wohl richtig, daß die verschiedenen Verbesserungen unseres Wehrwesens in den Jahren 1936 bis 1939 ohne die drohende Gefahr kaum erzielt worden wären. Aber sie waren nicht durch diese Gefahr allein bedingt, sondern entsprachen einer allgemeinen Notwendigkeit. Solche Notwendigkeiten wollen Volk und Räte in normalen Zeiten kaum einsehen, darum mußte zu ihrer Verwirklichung die außenpolitisch günstige Konjunkturzeit der Kriegsgefahr ausgenützt werden. Wenn heute die damals drohende Gefahr vorüber ist, so will das doch keineswegs bedeuten, daß auch die vor dem Krieg getroffenen Verbesserungen wieder rückgängig gemacht und das Rad der Entwicklung wieder zurückgedreht werden dürfen. Das aber hat der Bundesrat getan in den Fällen Armeeinspektor und Landsturmschießpflicht, das hat das Parlament getan im Falle der Wiederholungskursdauer, und das fordern heute politische Vereinigungen und Finanzexperten hinsichtlich Dauer der Rekrutenschulen und Militärausgaben.

Die für die politische Leitung unseres Landes maßgebenden Behörden, Bundesrat und Parlament, beweisen mit dieser Haltung, daß ihre sogenannte **«Wehrpolitik»** nicht grundsätzlicher Art ist und nicht von sachlichen Gesichtspunkten geleitet wird, sondern daß sie **rein konjunkturbedingt** und damit auch erheblichen Schwankungen ausgesetzt ist. Es ist die Haltung, die der waadtländische Militärschriftsteller **de Warnery** in den eingangs zitierten Worten so trefflich charakterisiert hat, und der ein Veteran Marlboroughs mit folgenden Versen Ausdruck gab:

God and the soldier we adore
in time of danger, not before;
the danger passed and all things righted
God is forgotten and the soldier slighted.

In Zeiten der Gefahr, doch sonsten nie
vergöttert ihr Soldaten und beugt vor
Gott die Knie.
Ist die Gefahr vorüber und alles wohl
geraten,
vergeßt ihr Gott, mißachtet den Soldaten.

Hanspeter Ulrich.

Vom «blinden Gehorsam»

Das von Bismarck erlassene Sozialistengesetz hatte seinerzeit eine Abwanderung deutscher Linkspolitiker nach der Schweiz zur Folge. War auch die Zahl dieser Emigranten nicht sehr groß, so war ihre politische Aktivität um so reger und ihr Einfluß auf unser politisches Leben um so bedeutender. Sie übernahmen weitgehend die Führung in unserer Arbeiterbewegung. Da sie aber unsern Verhältnissen fremd gegenüberstanden und sich nie in diese einleben konnten, führten sie ihren politischen Kampf bei uns so weiter, wie sie ihn zu führen in ihrer alten Heimat gewohnt waren. Das trat vor allem in ihrer Einstellung zur Landesverteidigung zutage, deren besonderen schweizerischen Charakter sie nie zu verstehen vermochten. Sie waren es darum auch, die unsere Arbeiterbewegung zum Kampf gegen den «Militarismus» mobilisierten. Und sie waren es auch, die die meisten noch heute gebräuchlichen antimilitaristischen Schlagworte zu uns importierten. Daran darf wohl wieder einmal erinnert werden, denn dieser Einfluß auf das militärische Denken weiter Volksteile ist auch heute bei uns noch spürbar, sein Ursprung aber kaum mehr bekannt. Es darf behauptet werden, daß dieser Einfluß ein weit größerer und nachhaltiger ist als jeder andere, den Deutschland jemals in bezug auf unser Militärwesen ausüben konnte. Denn nicht ein kleiner Kreis unterlag ihm, vielmehr vermochte er sich durch die Mittel der Presse und der politischen Propaganda breiter Volksschichten zu bemächtigen.

Eines dieser Schlagworte ist das vom «Kadavergehorsam» oder anders ausgedrückt, vom «blinden Gehorsam». Dieses Schlagwort wird heute in der Diskussion über die Armeereform wieder aufgegriffen. Es liegt nun in der Natur des Schlagwortes, daß man es wohl gerne und oft verwendet, über seine Bedeutung aber je länger je mehr nicht mehr nachdenkt. Und das ist das Gefährliche beim Gebrauch des Schlagwortes. Deshalb dürfte es angezeigt sein, daß wir versuchen, uns mit dem Begriff des militärischen Gehorsams auseinanderzusetzen.

Unser Dienstreglement verlangt in Ziffer 35:

«Jeder Untergebene ist dem Vorgesetzten zu **unbedingtem Gehorsam** verpflichtet. Er hat jeden erhaltenen Befehl so gut und so rasch als möglich auszuführen. Die persönliche Meinung der Untergebenen fällt hierbei nicht in Betracht. Eine einzige und seltene Ausnahme liegt vor, wenn der Befehl die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens fordert (Militärstrafgesetz Art. 18).

In allen andern Fällen ist Verweigerung des Gehorsams ein Verbrechen, das im Frieden und im Krieg den Fehlbaren vor das Militärgericht führt.»

Wenn wir hier die in der amerikanischen Armee herrschende Auffassung zum Vergleich herbeiziehen, so geschieht dies weniger deshalb, weil heute viele das Heil von dort erwarten, als deshalb, weil wir damit eine Auffassung kennenlernen, die um zehn Jahre jünger ist als die in unserm Dienstreglement niedergelegte. Wir lesen in dem 1942 herausgegebenen